

**Ordnungsbehördliche Verordnung des Kreises Siegen-Wittgenstein  
zum Schutze von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen  
innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und  
des Geltungsbereiches der Bebauungspläne vom 10.12.2001  
zuletzt geändert durch die 2. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 30.03.2010**

Aufgrund der §§ 42 a Abs. 2, 22, 23 sowie 34 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) vom 21. Juli 2000 (GV. NW. S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung und aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreis Siegen-Wittgenstein als untere Landschaftsbehörde gemäß dem Beschluss des Kreistages des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 07.12.2001 für das Gebiet des Kreises Siegen-Wittgenstein folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Schutzobjekte, Schutzzweck**

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen.
- (2) Die Einzelschöpfungen der Natur, die in der als Anlage 1 beigefügten Liste aufgeführt sind und bei denen in Spalte 3 das Kennzeichen „ND“ angegeben ist, werden für die Dauer von 20 Jahren als Naturdenkmale gemäß § 22 LG festgesetzt.  
Sie werden aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit unter Schutz gestellt.
- (3) Die Teile von Natur und Landschaft, die in der als Anlage 1 beigefügten Liste aufgeführt sind und bei denen in Spalte 3 das Kennzeichen „LB“ oder „B“ angegeben ist, werden für die Dauer von 20 Jahren als geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 23 LG festgesetzt.  
Sie werden zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder zur Abwehr schädlicher Einwirkungen unter Schutz gestellt.
- (4) Der Schutz für Ulmen tritt außer Kraft, wenn von dem Kreis Siegen-Wittgenstein festgestellt wird, dass die Bäume von der Ulmenkrankheit befallen sind.
- (5) Der Schutzbereich der Schutzobjekte, bei denen in der als Anlage 1 beigefügten Liste in Spalte 3 eine Kartennummer angegeben ist, ergibt sich aus der jeweiligen kartenmäßigen Abgrenzung. Die Abgrenzungskarten sind als Anlagen 2.1 bis 2.23 beigefügt.
- (6) Im übrigen umfasst der Schutzbereich bei den in der Liste aufgeführten Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumbeständen oder Baumreihen neben dem gesamten Baum mit Ast- und Wurzelwerk auch die gesamte Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) und einen diesen Bereich umgebenden 1,50 m breiten Streifen (Wurzelbereich). Nicht zum Schutzbereich zählen zur Straßendecke gehörende oder überbaute Flächen.  
Schutzbereich bei den anderen Gehölzen ist die bestockte oder von Ast- und Strauchwerk überragte Fläche.

**§ 2**

**Inhalt des Schutzes**

- (1) Die Beseitigung eines nach § 1 Abs. 2 festgesetzten Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seines Schutzbereiches führen können, sind untersagt. Untersagt sind auch solche Maßnahmen, die außerhalb des Schutzbereiches erfolgen, die aber erheblichen nachteiligen Einfluss auf das Naturdenkmal haben.  
Untersagt ist insbesondere,
  - a) bauliche Anlagen, Wege, Pfade, Straßen, Plätze, Sammelstellen für Glas oder Papier, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art anzulegen, zu verlegen, zu errichten oder zu verändern, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
  - b) Abfälle, landwirtschaftliche und forstliche Produkte oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände wegzuerwerfen, zu lagern oder sich ihnen in anderer Weise zu entledigen oder die Fläche auf andere Weise zu verunreinigen;
  - c) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder die Fläche aufzuforsten oder Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen;

- d) stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden oder -wagen, Sitzgelegenheiten, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern; ausgenommen sind Schilder, die von der unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden und ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen;
- e) Feuer zu entfachen, zu lagern, zu zelten oder hierfür Einrichtungen wie z.B. Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
- f) soweit es sich bei den Schutzobjekten um Bäume, Baumgruppen oder Baumreihen handelt, ist insbesondere untersagt,
  - (1) den gesamten Baum, dessen Äste, Zweige oder Wurzeln zu entfernen oder diese Teile oder die Baumrinde zu beschädigen, am Stamm oder an den Ästen Drahtschlingen, Ketten, Bänderisen, Spielgeräte, Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu befestigen oder Bauklammern, Nägel, Schrauben oder Krampen einzuschlagen oder einzudrehen oder im Baum zu klettern;
  - (2) den Boden im Schutzbereich oder Teile davon durch Maßnahmen jeglicher Art zu verdichten oder zu versiegeln, mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen, innerhalb des Schutzbereiches mit Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder sie dort abzustellen, die Fläche im Schutzbereich umzubrechen, in Acker umzuwandeln, zu pflügen oder in eine andere Nutzungsart zu überführen, dort Stoffe oder Gegenstände zu lagern sowie Dungstätten, Silagemieten oder Fahrsilos anzulegen;
  - (3) das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels, durch das Ausbringen oder Anwenden von Ölen, Teer, Zement, Salzen, Säuren, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder sonstigen chemischen Mitteln oder organischen oder mineralischen Düngemitteln, Gülle, Jauche, Stallmist, Klärschlamm, Kalk, Gärfutter oder sonstigen Futtermitteln zu beeinträchtigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen;
  - (4) Weidevieh so nah an den geschützten Bäumen weiden zu lassen, dass durch Trittbelastung, Fäkalien oder Verbiss ein Baum beschädigt oder beeinträchtigt wird.
- (2) Die Beseitigung eines nach § 1 Abs. 3 festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteiles, bei dem in Spalte 3 das Kennzeichen „LB“ angegeben ist, sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines solchen geschützten Landschaftsbestandteiles oder seines Schutzbereiches führen können, sind untersagt.

Untersagt ist insbesondere,

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder bauliche Anlagen zu verändern, Abfallbeseitigungs- und Sammelanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist;
- b) Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art oder Zäune oder andere Einfriedungen, auch aus Gehölzen, anzulegen, zu verlegen, zu errichten, an Bäumen zu befestigen oder zu verändern;
- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Grundwasser zu entnehmen oder abzuleiten, den Grundwasserstand zu verändern, Grundwassergewinnungsanlagen und Drainagen anzulegen, zu erneuern oder zu verändern sowie sonstige Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- d) Abfälle, landwirtschaftliche und forstliche Produkte oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände wegzwerfen, zu lagern oder sich ihnen in anderer Weise zu entledigen, Lagerplätze anzulegen oder die Fläche auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen;
- e) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, abzubrennen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen, Pilze oder Beeren zu sammeln, das Wurzelwerk oder die Rinde von Bäumen und Sträuchern zu beschädigen, Äste, Zweige oder Totholz zu entfernen, Gehölzbestände zu beweiden oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen;
- f) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile oder Tiere einzubringen oder bisher nicht bewaldete Flächen aufzuforsten oder Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen;
- g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, Säugetiere und Vögel am Bau- oder Nestbereich zu fotografieren oder zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Aufzucht des Nachwuchses auf andere Weise zu stören;

- h) fließende und stehende Gewässer aller Art (einschließlich Quellbereiche und Teiche) oder deren Ufer anzulegen, zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören, Wasser abzuleiten und aufzustauen, Entkräutungen oder Sohlräumungen durchzuführen sowie Uferbefestigungen jeglicher Art zu erstellen und Uferabbrüche zu beseitigen, Überfahrten oder Verrohrungen anzulegen, Gewässer zu kalkan, zu düngen oder sonstige die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Wassers verändernde Maßnahmen durchzuführen, Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Stege, Fließ- und Stillgewässer fischereilich zu nutzen, künstliche Brut- und Nisthilfen, Netze, Drahtbespannungen und Anlagen für die fischereiliche Nutzung sowie sonstige Anlagen in oder am Gewässer zu errichten oder Fische und Vögel zu füttern;
- i) stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden oder -wagen, Sitzgelegenheiten, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln oder sonstige Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
- j) das Schutzgebiet mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege zu befahren, sie dort abzustellen oder zu waschen oder außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu reiten, Hunde im Schutzgebiet frei laufen zu lassen, im Schutzgebiet Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu lagern, zu zelten, zu lärmern, Lautsprecher, Radios oder ähnliche Geräte zu betreiben oder jegliche andere Freizeitnutzung durchzuführen, hierfür Einrichtungen wie Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen oder Veranstaltungen jeglicher Art im Schutzgebiet durchzuführen, zu organisieren oder hierfür zu werben;
- k) Modelle jeglicher Art im Schutzgebiet oder auf Wasserflächen zu betreiben oder Anlagen hierfür anzulegen oder zu ändern;
- l) mit motorisierten und nicht motorisierten Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen;
- m) den Schutzbereich landwirtschaftlich zu nutzen, zu walzen oder zu schleppen, Grünland oder Brachen umzubrechen, nach- oder neueinzusäen, in Acker umzuwandeln oder in eine andere Nutzungsart zu überführen;
- n) Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder andere chemische Mittel, organische oder mineralische Düngemittel, Gülle, Jauche, Stallmist, Klärschlamm, Kalk, Gärfutter oder sonstige Futtermittel anzubringen oder zu lagern sowie Dungstätten, Silagemieten oder Fahrsilos anzulegen oder Silagewasser abzuleiten;
- o) soweit es sich bei den Schutzobjekten oder Teilen davon um Bäume, Baumgruppen oder Baumreihen handelt, ist insbesondere untersagt,
  - (1) den gesamten Baum, dessen Äste, Zweige oder Wurzeln zu entfernen oder diese Teile oder die Baumrinde zu beschädigen, am Stamm oder an den Ästen Drahtschlingen, Ketten, Bandeisen, Spielgeräte, Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu befestigen oder Bauklammern, Nägel, Schrauben oder Krampen einzuschlagen oder einzudrehen;
  - (2) den Boden im Schutzbereich oder Teile davon durch Maßnahmen jeglicher Art zu verdichten oder zu versiegeln, mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen, innerhalb des Schutzbereiches mit Fahrzeugen jeder Art zu fahren oder sie dort abzustellen, zu pflügen oder dort Stoffe oder Gegenstände zu lagern;
  - (3) das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels, durch das Ausbringen oder Anwenden von Ölen, Teer, Zement, Salzen, Säuren oder sonstigen chemischen Mitteln zu beeinträchtigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen;
  - (4) Weidevieh so nah an den geschützten Bäumen weiden zu lassen, dass durch Trittbelastung, Fäkalien oder Verbiss ein Baum beschädigt oder beeinträchtigt wird.
- (3) Die Beseitigung eines nach § 1 Abs. 3 festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteiles, bei dem in Spalte 3 das Kennzeichen „B“ angegeben ist, sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, erheblichen nachteiligen Veränderung oder erheblichen nachhaltigen Störung eines solchen geschützten Landschaftsbestandteiles oder seines Schutzbereiches führen können, sind untersagt.

Untersagt ist insbesondere,

- a) im Schutzbereich Maßnahmen jeglicher Art auszuführen, die die Lebensgrundlagen des Baumes dauerhaft und nachhaltig in einer Weise schädigen können, dass der Bestand des Baumes ernsthaft gefährdet ist,
- b) den gesamten Baum zu entfernen,
- c) Schnittmaßnahmen an dessen Ästen, Zweigen oder Wurzeln vorzunehmen, die zu einer wesentlichen Veränderung des Erscheinungsbildes des Baumes führen oder zu einer nachteiligen Gesundheitsentwicklung des Baumes führen können,
- d) die Baumrinde durch Drahtschlingen, Ketten, Bandeisen, Spielgeräte, Leitungen aller Art, Zäune oder andere befestigte Einfriedungen, Bauklammern, Nägel, Schrauben oder Krampen schwerwiegend zu beschädigen,
- e) das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels, durch das Ausbringen oder Anwenden von Ölen, Teer, Zement, Salzen, Säuren, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder sonsti-

gen chemischen Mitteln oder organischen oder mineralischen Düngemitteln, Gülle, Jauche, Stallmist, Klärschlamm, Kalk, Gärfutter oder sonstigen Futtermitteln schwerwiegend zu beeinträchtigen.

### § 3

#### Nicht betroffene Tätigkeiten / Allgemeine Ausnahmen

Von den Untersagungstatbeständen des § 2 werden allgemein ausgenommen:

1. Forschungs-, Schutz-, Pflege-, Sicherungs-, Entwicklungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
2. an Naturdenkmalen, die aus Gesteinsformationen bestehen, das Entfernen loser und im Falle gegenwärtiger Gefahren auch abbruchgefährdeter Steine; das Lösen von Steinmaterial mit Hilfe von Geräten und Maschinen bedarf der vorherigen Anzeige an die untere Landschaftsbehörde;
3. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen sowie wissenschaftliche Forschungen am Gestein und Gesteinsinhalt;
4. fachgerechte Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie angemessene Rückschnittmaßnahmen an den nach § 1 Abs. 3 festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteilen, bei denen in Spalte 3 das Kennzeichen „B“ angegeben ist;
5. im Rahmen der forstlichen Nutzung der geschützten Landschaftsbestandteile Nr. 6 in Burbach (LB Ginnernbach), Nr. 23 in Hilchenbach (LB Beckerswäldchen), Nr. 21 in Bad Laasphe (LB Wäldchen) und Nr. 31 in Siegen (LB Laubwald Hinterste Wensch) die Entnahme einzelner Bäume, soweit der Charakter des Baumbestandes insgesamt nicht verändert wird;
6. im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd das Nachstellen und Töten jagdbarer Tiere.

Durch die Regelungen dieser Verordnung ergeben sich keinerlei Vorgaben für von den Bäumen fallenden Blättern, Samen, Früchten, losen Ästen und ähnlichem, das bedeutet, dass sich in dieser Hinsicht durch die Unterschutzstellung keine Änderungen gegenüber der Sach- und Rechtslage zu der Zeit vor der Unterschutzstellung ergeben.

### § 4

#### Verkehrssicherungspflicht

- (1) Nach der Unterschutzstellung obliegt dem Kreis Siegen-Wittgenstein als untere Landschaftsbehörde insoweit die Verkehrssicherungspflicht für die geschützten Objekte, als durch Regelungen dieser Verordnung dem Grundstückseigentümer eigene Maßnahmen zum Abwehr bestehender Gefahren untersagt sind.
- (2) Für alle Naturdenkmale und für die nach § 1 Abs. 3 festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile, bei denen in Spalte 3 das Kennzeichen „LB“ angegeben ist, führt der Kreis Siegen-Wittgenstein als untere Landschaftsbehörde alle Maßnahmen durch, die erforderlich sind, um Schäden zu verhindern. Hierzu erfolgen regelmäßig Pflege- und Sicherungsmaßnahmen an den geschützten Objekten, die außerdem zweimal jährlich überwacht werden. Entstehen Schäden, die durch derartige Maßnahmen zu verhindern gewesen wären, haftet hierfür der Kreis durch seine Haftpflichtversicherung.

Eine Haftung des Kreises ist jedoch ausgeschlossen, wenn ein Schaden durch höhere Gewalt verursacht wird (z. B. Sturmschäden an gesunden Bäumen; evtl. kommt eine Sturmversicherung für das beschädigte Kfz oder Haus für den Schaden auf).

Eine Haftung des Grundstückseigentümers für Schäden, die Dritten entstehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Eigentümer ist jedoch verpflichtet, Meldungen an den Kreis zu geben, wenn er konkrete Anzeichen einer auftretenden Gefahr durch das Naturdenkmal oder durch den geschützten Landschaftsbestandteil erkennt, damit schnellstmöglich Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen veranlasst werden können. Wenn er diese Meldepflicht versäumt, kann er in Mithaftung genommen werden.

- (3) Für die nach § 1 Abs. 3 festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile, bei denen in Spalte 3 das Kennzeichen „B“ angegeben ist, darf der Eigentümer aufgrund § 3 Satz 1 Nr. 4 auch die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen ausführen. Eine Verkehrssicherungspflicht durch den Kreis Siegen-Wittgenstein als untere Landschaftsbehörde besteht insoweit nicht.

## **§ 5 Beschilderungen**

- (1) Die Beschilderung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgt nach § 48 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 13 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22.10.1986 (GV. NW. S. 683/SGV. NW. 791) in der z. Zt. gültigen Fassung. Die Schilder haben die Form eines auf der Spitze stehenden gleichseitigen Dreiecks mit einer Seitenlänge von 15 cm oder 90 cm. Die Schilder tragen einen dunkelgrünen Randstreifen auf weißem Grund. Im oberen Drittel des weißen Feldes steht in dunkelgrüner Schrift die Bezeichnung "Naturdenkmal" oder "Geschützter Landschaftsbestandteil". Im unteren Drittel des Schildes ist in schwarzer Farbe ein nach rechts gewendeter fliegender Seeadler dargestellt. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben nach § 14 DVO-LG die Kennzeichnung der Gebiete und Objekte mit den Schildern zu dulden.
- (2) Die Anbringung der Schilder erfolgt durch den Kreis Siegen-Wittgenstein als untere Landschaftsbehörde nach der Unterschutzstellung auf dessen Kosten. Die Beschilderung von Einzelbäumen und kleineren Baumgruppen erfolgt in der Regel durch Schilder mit einer Seitenlänge von 15 cm durch Anbringung an den Baum, im übrigen durch Schilder mit einer Seitenlänge von 90 cm, die an einem Holz- oder Metallpfosten befestigt werden.

## **§ 6 Duldungspflicht für Schutzobjekte**

Eigentümer von Flächen, auf denen sich geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale befinden, haben gemäß § 46 Abs. 1 LG Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Schutzobjekte zu dulden, soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Die Verpflichtung zur Duldung entfällt, wenn der Eigentümer oder Besitzer die Durchführung der Maßnahme selbst übernimmt. Zu dulden Pflegemaßnahmen zur Erhaltung des Charakters eines Naturdenkmales oder eines geschützten Landschaftsbestandteiles können insbesondere sein:

- a) Sanierungsmaßnahmen an Bäumen, Verbesserungen im Schutzbereich, Optimierung des Umfeldes, Schutz vor Beeinträchtigungen durch Errichtung von Zäunen;
- b) Schnittmaßnahmen an Hecken und Gebüsch, Beseitigung von Abfallstoffen;
- c) Freistellung der Schutzobjekte von konkurrierendem Bewuchs durch benachbarte Baumbestände;

## **§ 7 Ausnahmen und Befreiungen**

Von den Untersagungstatbeständen des § 2 können folgende Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

- a) Auf Antrag kann die untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.
- b) Nach § 69 Abs. 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
  - die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  - überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- c) Ausnahmen und Befreiungen können - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerrufen oder befristet erteilt werden.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Ziffer 2 LG handelt, wer entgegen den Regelungen des § 2 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig ein nach § 1 Abs. 2 festgesetztes Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen ausführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmales oder seines Schutzbereiches führen können, wer außerhalb des Schutzbereiches Maßnahmen durchführt, die Einfluss auf das Naturdenkmal haben können oder wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) bauliche Anlagen, Wege, Pfade, Straßen, Plätze, Sammelstellen für Glas oder Papier, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art anlegt, verlegt, errichtet oder verändert, Aufschüttungen, Verfüllungen,

- Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
- b) Abfälle, landwirtschaftliche und forstliche Produkte oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände wegwirft, lagert oder sich ihnen in anderer Weise entledigt oder die Fläche auf andere Weise verunreinigt;
  - c) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt oder die Fläche aufforstet oder Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anlegt;
  - d) stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden oder -wagen, Sitzgelegenheiten, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Beschriftungen errichtet, anbringt oder ändert;
  - e) Feuer entfacht, lagert, zeltet oder hierfür Einrichtungen wie z.B. Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
  - f) soweit es sich bei den Schutzobjekten um Bäume, Baumgruppen oder Baumreihen handelt,
    - (1) den gesamten Baum, dessen Äste, Zweige oder Wurzeln entfernt oder diese Teile oder die Baumrinde beschädigt, am Stamm oder an den Ästen Drahtschlingen, Ketten, Bandeisens, Spielgeräte, Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen befestigt oder Bauklammern, Nägel, Schrauben oder Krampen einschlägt oder eindreht oder im Baum klettert;
    - (2) den Boden im Schutzbereich oder Teile davon durch Maßnahmen jeglicher Art verdichtet oder versiegelt, mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke befestigt, innerhalb des Schutzbereiches mit Fahrzeugen jeglicher Art fährt oder sie dort abstellt, die Fläche im Schutzbereich umbricht, in Acker umwandelt, pflügt oder in eine andere Nutzungsart überführt, dort Stoffe oder Gegenstände lagert sowie Dungstätten, Silagemieten oder Fahrhilfen anlegt;
    - (3) das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels, durch das Ausbringen oder Anwenden von Ölen, Teer, Zement, Salzen, Säuren, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmitteln oder sonstigen chemischen Mitteln oder organischen oder mineralischen Düngemitteln, Gülle, Jauche, Stallmist, Klärschlamm, Kalk, Gärfutter oder sonstigen Futtermitteln beeinträchtigt oder sonstige Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen;
    - (4) Weidevieh so nah an den geschützten Bäumen weiden lässt, dass durch Trittbelastung, Fäkalien oder Verbiss ein Baum beschädigt oder beeinträchtigt wird.
- (2) Außerdem handelt ordnungswidrig i. S. von § 70 Abs. 1 Ziffer 2 LG, wer entgegen den Regelungen des § 2 Abs. 2 vorsätzlich oder fahrlässig einen nach § 1 Abs. 3 festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteil, bei dem in Spalte 3 das Kennzeichen „LB“ angegeben ist, beseitigt oder Handlungen ausführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines geschützten Landschaftsbestandteiles oder seines Schutzbereiches führen können und wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen errichtet oder bauliche Anlagen verändert, Abfallbeseitigungs- und Sammelanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, errichtet oder bestehende Anlagen oder deren Nutzung ändert, auch wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist;
  - b) Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art oder Zäune oder andere Einfriedungen, auch aus Gehölzen, anlegt, verlegt, errichtet, an Bäumen befestigt oder verändert;
  - c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen vornimmt, die Bodengestalt auf andere Weise verändert, Grundwasser entnimmt oder ableitet, den Grundwasserstand verändert, Grundwassergewinnungsanlagen und Drainagen anlegt, erneuert oder verändert sowie sonstige Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vornimmt;
  - d) Abfälle, landwirtschaftliche und forstliche Produkte oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände wegwirft, lagert oder sich ihnen in anderer Weise entledigt, Lagerplätze anlegt oder die Fläche auf andere Weise verunreinigt sowie Schutt oder Bodenbestandteile einbringt;
  - e) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen beschädigt, ausreißt, abbrennt, ausgräbt oder Teile davon abtrennt, Pilze oder Beeren sammelt, das Wurzelwerk oder die Rinde von Bäumen und Sträuchern beschädigt, Äste, Zweige oder Totholz entfernt, Gehölzbestände beweidet oder sonstige Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen;
  - f) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile oder Tiere einbringt oder bisher nicht bewaldete Flächen aufforstet oder Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anlegt;
  - g) wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, zu ihrem Fang Vorrichtungen anbringt oder aufstellt, sie fängt, verletzt oder tötet, Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere

- fortnimmt oder beschädigt, Säugetiere und Vögel am Bau- oder Nestbereich fotografiert oder filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Aufzucht des Nachwuchses auf andere Weise stört;
- h) fließende und stehende Gewässer aller Art (einschließlich Quellbereiche und Teiche) oder deren Ufer anlegt, verändert, beschädigt oder zerstört, Wasser ableitet oder aufstaut, Entkräutungen oder Sohlräumungen durchführt oder Uferbefestigungen jeglicher Art erstellt oder Uferabbrüche beseitigt, Überfahrten oder Verrohrungen anlegt, Gewässer kalkt, düngt oder sonstige die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Wassers verändernde Maßnahmen durchführt, Gewässer befährt, in ihnen badet, Eisflächen betritt oder befährt, Stege, Fließ- und Stillgewässer fischereilich nutzt, künstliche Brut- und Nisthilfen, Netze, Drahtbespannungen und Anlagen für die fischereiliche Nutzung sowie sonstige Anlagen in oder am Gewässer errichtet oder Fische und Vögel füttert;
- i) stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden oder -wagen, Sitzgelegenheiten, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Beschriftungen errichtet, anbringt oder ändert;
- j) das Schutzgebiet mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege befährt, sie dort abstellt oder wäscht oder außerhalb der dafür zugelassenen Wege reitet, Hunde im Schutzgebiet frei laufen lässt, im Schutzgebiet Feuer entfacht oder unterhält, lagert, zeltet, lärmt, Lautsprecher, Radios oder ähnliche Geräte betreibt oder jegliche andere Freizeitnutzung durchführt, hierfür Einrichtungen wie Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anlegt oder Veranstaltungen jeglicher Art im Schutzgebiet durchführt, organisiert oder hierfür wirbt;
- k) Modelle jeglicher Art im Schutzgebiet oder auf Wasserflächen betreibt oder Anlagen hierfür anlegt oder ändert;
- l) mit motorisierten und nicht motorisierten Luftfahrzeugen startet oder landet;
- m) den Schutzbereich landwirtschaftlich nutzt, walzt oder schleppt, Grünland oder Brachen umbricht, nach- oder neueinsät, in Acker umwandelt oder in eine andere Nutzungsart überführt;
- n) Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder andere chemische Mittel, organische oder mineralische Düngemittel, Gülle, Jauche, Stallmist, Klärschlamm, Kalk, Gärfutter oder sonstige Futtermittel aufbringt oder lagert oder Dungstätten, Silagemieten oder Fahrsilos anlegt oder Silagewasser ableitet;
- o) soweit es sich bei den Schutzobjekten oder Teilen davon um Bäume, Baumgruppen oder Baumreihen handelt,
- (1) den gesamten Baum, dessen Äste, Zweige oder Wurzeln entfernt oder diese Teile oder die Baumrinde beschädigt, am Stamm oder an den Ästen Drahtschlingen, Ketten, Bandeisen, Spielgeräte, Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen befestigt oder Bauklammern, Nägel, Schrauben oder Krampen einschlägt oder eindreht;
  - (2) den Boden im Schutzbereich oder Teile davon durch Maßnahmen jeglicher Art verdichtet oder versiegelt, mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke befestigt, innerhalb des Schutzbereiches mit Fahrzeugen jeder Art fährt oder sie dort abstellt, pflügt oder dort Stoffe oder Gegenstände lagert;
  - (3) das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels, durch das Ausbringen oder Anwenden von Ölen, Teer, Zement, Salzen, Säuren oder sonstigen chemischen Mitteln beeinträchtigt oder sonstige Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen;
  - (4) Weidevieh so nah an den geschützten Bäumen weiden lässt, dass durch Trittbelastung, Fäkalien oder Verbiss ein Baum beschädigt oder beeinträchtigt wird.
- (3) Weiterhin handelt ordnungswidrig i. S. von § 70 Abs. 1 Ziffer 2 LG, wer entgegen den Regelungen des § 2 Abs. 3 vorsätzlich oder fahrlässig einen nach § 1 Abs. 3 festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteil, bei dem in Spalte 3 das Kennzeichen „B“ angegeben ist, beseitigt oder Handlungen ausführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, erheblichen nachteiligen Veränderung oder erheblichen nachhaltigen Störung eines geschützten Landschaftsbestandteiles oder seines Schutzbereiches führen können und wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) im Schutzbereich Maßnahmen jeglicher Art ausführt, die die Lebensgrundlagen des Baumes dauerhaft und nachhaltig in einer Weise schädigen können, dass der Bestand des Baumes ernsthaft gefährdet ist,
  - b) den gesamten Baum entfernt,
  - c) Schnittmaßnahmen an dessen Ästen, Zweigen oder Wurzeln vornimmt, die zu einer wesentlichen Veränderung des Erscheinungsbildes des Baumes führen oder zu einer nachteiligen Gesundheitsentwicklung des Baumes führen können,
  - d) die Baumrinde durch Drahtschlingen, Ketten, Bandeisen, Spielgeräte, Leitungen aller Art, Zäune oder andere befestigte Einfriedungen, Bauklammern, Nägel, Schrauben oder Krampen schwerwiegend beschädigt,
  - e) das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels, durch das Ausbringen oder Anwenden von Ölen, Teer, Zement, Salzen, Säuren, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder sonsti-

gen chemischen Mitteln oder organischen oder mineralischen Düngemitteln, Gülle, Jauche, Stallmist, Klärschlamm, Kalk, Gärfutter oder sonstigen Futtermitteln schwerwiegend beeinträchtigt.

## **§ 9**

### **Außerkrafttretende Vorschriften**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Ordnungsbehördliche Verordnung des Kreises Siegen-Wittgenstein zum Schutze von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne vom 15.12.1989, zuletzt geändert durch die 3. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 04.12.1995, aufgehoben.

## **§ 10**

### **Form- und Verfahrensmängel**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Siegen-Wittgenstein als untere Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 42 a Abs. 4 LG).

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt 20 Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

---

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Siegen, den 10.12.2001, 02.07.2003 und 30.03.2010

gez.

Elmar Schneider und Paul Breuer (Landräte) sowie in Vertretung Helge Klinkert

---

Veröffentlicht am 21.12.2001 / 16.07.2003 / 07.04.2010

In Kraft getreten am 29.12.2001 / 24.07.2003 / 15.04.2010



**Anlage 1 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung des Kreises Siegen-Wittgenstein zum Schutze von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne vom 10.12.2001, zuletzt geändert durch die 2. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 30.03.2010**

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung des Schutzobjektes; Lagebeschreibung</u>	<u>Kategorie / Karte</u>	<u>Grundstücksbezeichnung</u>
<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>
			<u>Gemarkung Arfeld</u>
1	1 Eiche; Im Ahlen 2	B	Flur 12 Flurstück 164
2	1 Eiche; Kreuzstr. 7	B	Flur 13 Flurstücke 38, 43, 99
			<u>Gemarkung Aue</u>
3	1 Eiche; Unterm Hammer	ND	Flur 1 Flurstück 226 und Flur 4 Flurstück 325
			<u>Gemarkung Berleburg</u>
4	Gehölzbestand; Marienburger Straße, am Wasserbehälter	LB / 1	Flur 2 Flurstücke 64, 221, Flur 31 Flurstücke 41-43, 248 und Flur 33 Flurstück 252
5	1 Kugeleiche; Espeweg 14	ND	Flur 2 Flurstücke 123, 212
6	1 Eiche; Sählingstr. 28b, beim Feuerwehrgerätehaus	ND	Flur 2 Flurstück 193 und Flur 31 Flurstück 460
7	Bachbegleitender Gehölzbestand an der Odeborn vom Krankenhaus in Richtung Wemlighausen	LB / 2	Flur 4 Flurstück 267, Flur 12 Flurstücke 71, 73-76, 79, 405-408, 492, 493, 551, 606, 607, 629, 630, 663, 690, 691 und Flur 13 Flurstücke 127, 128, 140
8	1 Kastanie; Astenbergstr. 6	ND	Flur 5 Flurstücke 392, 404, 405, 412-414
9	5 Kastanien; Im großen Berlebach	ND	Flur 6 Flurstücke 115, 116, 123 und Flur 7 Flurstücke 25, 26
10	Baumbestand auf dem Friedhof "Sengelsberg" (9 Eschen, 81 Linden, 1 Eiche, 41 Ahorne und 5 Birken)	B / 3	Flur 7 Flurstücke 128, 129, 201
11	Gehölzbestand "Schekestrauch"; Emil-Wolff-Straße	LB / 4	Flur 23 Flurstück 602, 618
12	1 Eiche; Ederstr. 32	ND	Flur 24 Flurstücke 554, 586, 938, 971
13	entfällt		
14	entfällt		
15	1 Eiche; Ederstr. 12	B	Flur 35 Flurstücke 140, 141, 146, 147
16	entfällt		
			<u>Gemarkung Berghausen</u>
17	1 Eiche; Friedhof	ND	Flur 3 Flurstück 907
			<u>Gemarkung Dotzlar</u>
18	1 Eiche; Laubrother Str. 3	ND	Flur 6 Flurstücke 374, 414, 419

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung des Schutzobjektes; Lagebeschreibung</u>	<u>Kategorie / Karte</u>	<u>Grundstücksbezeichnung</u>
<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>
			<u>Gemarkung Elsoff</u>
19	1 Ahorn; Kirchstraße, an der Schule	ND	Flur 16 Flurstück 2, 3
			<u>Gemarkung Girkhausen</u>
20	Baumgruppe (Eichen, Eschen, Buchen, Ahorn); Am Bruch 16	LB / 5	Flur 2 Flurstücke 116, 137, 140, 141, 243
21	6 Eichen; In der Odeborn	LB / 6	Flur 7 Flurstücke 141, 186
			<u>Gemarkung Hemschlar</u>
22	Gehölzstreifen; beidseitig der Straße Am Rundweg	LB / 7	Flur 2 Flurstücke 25, 27, 28, 98
23	1 Eiche; Ecke Am Rundweg / Neue Straße	ND	Flur 2 Flurstücke 305, 339, 354
24	entfällt		
			<u>Gemarkung Raumland</u>
25	entfällt		
26	1 Linde; Bonifatiusstr. 4	ND	Flur 3 Flurstücke 612, 763
27	1 Linde; bei der Kirche	ND	Flur 3 Flurstück 763
			<u>Gemarkung Rinthe</u>
28	1 Eiche; Rinther Str. 4	ND	Flur 3 Flurstück 182
			<u>Gemarkung Schwarzenau</u>
29	1 Esche; Im Schloßpark	ND	Flur 8 Flurstücke 122, 173
			<u>Gemarkung Wingeshausen</u>
30	3 Eichen; Kirchplatz 1, bei der Kirche	ND	Flur 1 Flurstücke 2, 258 und Flur 5 Flurstück 103
31	entfällt		
			<u>Gemarkung Wunderthausen</u>
32	1 Buche; Auf der Leie 1	ND	Flur 7 Flurstücke 30, 31
33	1 Linde; Hallenberger Str. 21, an der Kirche	ND	Flur 7 Flurstücke 109, 277

### **Gemeinde Burbach**

			<u>Gemarkung Burbach</u>
1	Laubwaldböschung; Am Ginnerbach	LB / 9	Flur 4 Flurstücke 153 und Flur 10 Flurstücke 59, 60
2	1 Buche, 1 Ahorn; Eicher Weg 13-15, Rathaus	B	Flur 13 Flurstücke 197, 574
			<u>Gemarkung Gilsbach</u>
3	1 Bergahorn; Albert-Schweitzer-Straße	B	Flur 4 Flurstücke 37, 369, 412
			<u>Gemarkung Holzhausen</u>
4	1 Linde; Hickengrundstr. 39	ND	Flur 8 Flurstücke 380, 1008, 1009
5	1 Esche; Hickengrundstr. 29	ND	Flur 8 Flurstücke 406, 759, 992

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung des Schutzobjektes; Lagebeschreibung</u>	<u>Kategorie / Karte</u>	<u>Grundstücksbezeichnung</u>
<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>
			<u>Gemarkung Wahlbach</u>
6	1 Walnuss; Heisterner Weg 54	ND	Flur 9 Flurstücke 1123, 1125, 1126
7	1 Linde; Austr. 21	ND	Flur 9 Flurstück 1279
			<u>Gemarkung Würgendorf</u>
8	11 Eichen; an dem Weg "Wasserscheide"	LB	Flur 4 Flurstücke 95, 96, 609, 906, 908, 939, 947, 975

### Gemeinde Erndtebrück

			<u>Gemarkung Benfe</u>
1	3 Eschen; Dorfstr. 41	ND	Flur 2 Flurstücke 84, 142, 143
			<u>Gemarkung Birkefehl</u>
2	Eschenbestand; Zur Wäsche 1	LB	Flur 4 Flurstücke 53, 54, 321
			<u>Gemarkung Birkelbach</u>
3	2 Linden; Friedhofskapelle Birkelbach	ND	Flur 5 Flurstücke 53, 102-104, 106, 108
4	1 Eiche; Zum Reistenberg	ND	Flur 5 Flurstücke 157-159
5	1 Eiche; Am Rücken 2	ND	Flur 7 Flurstücke 34, 35, 60, 337
			<u>Gemarkung Erndtebrück</u>
6	entfällt		
7	4 Ahorne, 2 Eschen; Siegener Str. 19 und 21	ND	Flur 11 Flurstücke 233, 243, 277
8	6 Ahorne; Kirchplatz 2	ND	Flur 11 Flurstücke 259-261, 284, 317
9	entfällt		
10	entfällt		
11	2 Eichen; Breslauer Straße, am Hachenberg	ND	Flur 26 Flurstücke 508, 509
			<u>Gemarkung Schameder</u>
12	1 Buche; An der Lai	ND	Flur 1 Flurstücke 22, 290, 481, 579, 731
			<u>Gemarkung Zinse</u>
13	1 Esche; Große Mittel 19	ND	Flur 2 Flurstücke 41, 187
14	1 Eiche; gegenüber Große Mittel 36	ND	Flur 2 Flurstücke 321, 352
			<u>Gemarkung Schameder</u>
15	1 Ahorn; Im Grund 9	ND	Flur 3 Flurstücke 156, 158, 159
			<u>Gemarkung Zinse</u>
16	1 Ahorn; Große Mittel 12	ND	Flur 2 Flurstücke 316, 319, 359

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung des Schutzobjektes; Lagebeschreibung</u>	<u>Kategorie / Karte</u>	<u>Grundstücksbezeichnung</u>
<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>
<b>Stadt Freudenberg</b>			
			<u>Gemarkung Alchen</u>
1	6 Eichen; Im Seifen	LB	Flur 3 Flurstücke 306, 411, 440, 441
2	entfällt		
			<u>Gemarkung Bühl</u>
3	Gehölzstreifen; zum Kirchenwäldchen	LB / 11	Flur 2 Flurstücke 230, 298
			<u>Gemarkung Büschergrund</u>
4	2 Linden, 3 Eichen, 2 Eschen; Ecke Olper Straße / Bockseifer Straße	B	Flur 5 Flurstücke 167, 240 und Flur 9 Flurstück 235
5	entfällt		
6	1 Linde; Olper Str. 23	ND	Flur 16 Flurstücke 49, 260, 261, 274, 288
			<u>Gemarkung Freudenberg</u>
7	Baumreihe aus 8 Eichen; am ehemaligen Sportplatz	B	Flur 2 Flurstücke 188 und Flur 16 Flurstücke 920, 921, 962, 1074
8	1 Blutbuche; Gartenstr. 7	B	Flur 8 Flurstücke 53, 54
9	2 Linden; Bahnhofstr. 45	ND	Flur 8 Flurstück 371
10	1 Blutbuche; Bahnhofstr. 45	B	Flur 8 Flurstück 371
11	1 Buche (Trauerbuche); auf dem Friedhof (Familiengrab Krämer)	ND	Flur 12 Flurstücke 336, 446
12	1 Linde; Krottorfer Str. 46	ND	Flur 14 Flurstücke 51, 52, 56, 1016, 1017
13	1 Walnuss; Färberstraße	ND	Flur 14 Flurstücke 1045, 1327, 1387
14	1 Hainbuche; Burgstr. 7, neben Polizei / Rathaus	ND	Flur 14 Flurstück 1452, 1460, 1488
			<u>Gemarkung Heisberg</u>
15	1 Eiche; Heisberger Str. 75	ND	Flur 2 Flurstücke 43, 114, 120, 140
			<u>Gemarkung Lindenberg</u>
16	1 Eiche (Kaisereiche); Im Klef 1, am Dorfteich	ND	Flur 8 Flurstücke 458, 460, 555, 603, 643
			<u>Gemarkung Mausbach</u>
17	7 Eichen; Mausbacher Str. 71	ND	Flur 2 Flurstücke 143-145
			<u>Gemarkung Plittershagen</u>
18	1 Linde; An der Hallstatt 5	B	Flur 3 Flurstücke 406, 410
<b>Stadt Hilchenbach</b>			
			<u>Gemarkung Allenbach</u>
1	1 Eiche; Alte Landstr. 66	B	Flur 12 Flurstücke 79, 180, 197, 250, 256
2	1 Bergahorn, 1 Blutbuche; Wittgensteiner Str. 7	ND	Flur 12 Flurstücke 24, 180

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung des Schutzobjektes; Lagebeschreibung</u>	<u>Kategorie / Karte</u>	<u>Grundstücksbezeichnung</u>
<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>
3	entfällt		
4	entfällt		
5	1 Linde; Ginsterweg 6	ND	Flur 13 Flurstücke 483, 700
6	13 Linden, 1 Ahorn; Hof-Stöcken-Weg	LB	Flur 13 Flurstücke 536-538
7	1 Blutbuche; Gartenstr. 2	ND	Flur 17 Flurstücke 516, 657
8	1 Linde; Hillnhütter Str. 34	ND	<u>Gemarkung Dahlbruch</u> Flur 3 Flurstücke 107, 110 und Flur 8 Flurstück 89
9	1 Kastanie, 1 Esche; Hochstr. 18	ND	Flur 3 Flurstück 865
10	1 Eiche; Steiler Weg 2	ND	Flur 5 Flurstücke 89, 91, 571, 573, 749, 767
11	entfällt		
12	2 Eichen; Ernst-August-Platz 3, zwischen Kindergarten und Kirche	ND	Flur 5 Flurstück 401
13	entfällt		
14	entfällt		
15	1 Eiche; Wittgensteiner Str. 117	ND	Flur 8 Flurstücke 156, 496, 531
16	1 Ahorn; In der Mahlbach 2	ND	Flur 8 Flurstücke 521, 528
17	1 Eiche; Jung-Stilling-Str. 9a	ND	<u>Gemarkung Grund</u> Flur 2 Flurstück 47 und Flur 3 Flurstück 344
18	2 Ahorne; Jung-Stilling-Str. 18, gegenüber dem ev. Gemeindehaus	ND	Flur 3 Flurstücke 48, 144, 244, 382
19	1 Esche; Jung-Stilling-Str. 21	ND	Flur 3 Flurstücke 110, 376
20	1 Esche; Jung-Stilling-Str. 6	ND	Flur 3 Flurstücke 363, 376
21	30 Eichen "Beckerswäldchen"; Wilhelm-Münker-Straße	LB / 13	<u>Gemarkung Hilchenbach</u> Flur 13 Flurstücke 771, 772
22	1 Blutbuche, 1 Hainbuche; Ecke Rothenberger Straße / Im unteren Marktfeld	ND	Flur 15 Flurstücke 387, 522, 544
23	1 Buche; Bruchstr. 29	ND	Flur 17 Flurstücke 46, 47
24	1 Spitzahorn; Friedrich-Ebert-Str. 1	ND	Flur 17 Flurstücke 246, 320
25	1 Esche; Bruchstr. 39	ND	Flur 17 Flurstücke 306
26	entfällt		
27	3 Eichen; Am Wiesenweg	ND	Flur 18 Flurstücke 130, 524 und Flur 19 Flurstücke 570, 577, 600, 608
28	1 Eiche; Im Rauhen Seifen	ND	Flur 22 Flurstücke 43, 66, 320, 428
29	4 Buchen; Auf dem Einstuhl 14a	ND	Flur 22 Flurstücke 257, 458
30	1 Eiche; Bruchstr. 46	ND	Flur 23 Flurstücke 423, 441, 442
31	entfällt		
32	entfällt		
33	1 Esche; Kirchplatz 2, Im Pfarrgarten	ND	Flur 30 Flurstücke 109, 172

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung des Schutzobjektes; Lagebeschreibung</u>	<u>Kategorie / Karte</u>	<u>Grundstücksbezeichnung</u>
<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>
34	1 Eiche (Friedenseiche); Kirchplatz 1, am Jung-Stilling-Denkmal	B	Flur 30 Flurstück 171
			<u>Gemarkung Lützel</u>
35	1 Buche; Gillerbergstr. 6	ND	Flur 1 Flurstücke 140, 152, 457
36	1 Esche; Gillerbergstr. 19	ND	Flur 1 Flurstück 303
37	1 Bergahorn; An der Stern 2	ND	Flur 2 Flurstücke 91, 129, Flur 8 Flurstück 79 und Flur 10 Flurstück 62
38	1 Kastanie; Im Stillen Winkel 8	ND	Flur 10 Flurstück 110
			<u>Gemarkung Müsen</u>
39	1 Stieleiche; Poststr. 15	ND	Flur 15 Flurstück 358
40	1 Blutbuche; Neustr. 12	ND	Flur 17 Flurstücke 296, 297, 299, 331
			<u>Gemarkung Oberndorf</u>
41	1 Kastanie; Ferndorfstr. 223	ND	Flur 2 Flurstück 92
			<u>Gemarkung Vormwald</u>
42	1 Eiche; Dorfstr. 10	ND	Flur 3 Flurstücke 8, 9, 125, 133
<b>Stadt Kreuztal</b>			
			<u>Gemarkung Buschhütten</u>
1	21 Eichen; Wöllenwiese	LB	Flur 4 Flurstück 55 und Flur 5 Flurstücke 257, 502
			<u>Gemarkung Eichen</u>
2	6 Linden; Schulstr. 1 und Kirbergstr. 2	LB	Flur 2 Flurstücke 90, 361, 403 und Flur 6 Flurstück 966
3	1 Eiche; Struthbornweg	ND	Flur 3 Flurstücke 48, 438, 805
4	5 Buchen, 2 Linden; Stendenbacher Weg 27	ND	Flur 3 Flurstücke 85, 88, 89, 888
5	entfällt		
6	1 Sommerlinde; Am Streffel, Friedhof	ND	Flur 6 Flurstück 865
7	2 Blutbuchen; Eichener Str. 15	ND	Flur 7 Flurstücke 708, 709
			<u>Gemarkung Fellinghausen</u>
8	entfällt		
9	1 Winterlinde; Dornseifer Str. 38	ND	Flur 11 Flurstücke 436, 463, 521
			<u>Gemarkung Ferndorf</u>
10	entfällt		
11	2 Eschen, 1 Eiche; Marburger Str. 175, bei der ev. Kirche	ND	Flur 10 Flurstück 120
12	1 Rotbuche; Ferndorfer Str. 21	ND	Flur 10 Flurstücke 159, 201
13	1 Eiche (Kaisereiche); Ferndorfer Str. 62	ND	Flur 10 Flurstück 224
14	1 Hainbuche; Kindelsbergstr. 2	ND	Flur 11 Flurstück 224
15	1 Rotbuche; Kindelsbergstr. 2	ND	Flur 11 Flurstück 224
16	1 Hainbuche; Backhausweg 13	ND	Flur 12 Flurstücke 59, 281, 282, 423

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung des Schutzobjektes; Lagebeschreibung</u>	<u>Kategorie / Karte</u>	<u>Grundstücksbezeichnung</u>
<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>
17	1 Eiche; Irlenhof 1	ND	Flur 12 Flurstück 113
18	1 Eiche; Hirtengarten 1	ND	Flur 12 Flurstücke 205, 369, 396, 397
19	entfällt		<u>Gemarkung Hees</u>
			<u>Gemarkung Kredenbach</u>
20	1 Eiche; Brücher Weg	ND	Flur 3 Flurstücke 61
21	2 Eichen; Brücher Weg	ND	Flur 3 Flurstücke 62, 419, 421
22	1 Ahorn; Am Rain 1	B	Flur 7 Flurstücke 46, 338, 339
23	1 Walnuss; Kredenbacher Str. 20	ND	Flur 7 Flurstücke 244, 245, 342
24	1 Bergahorn; Kredenbacher Str. 16	B	Flur 7 Flurstück 322 und Flur 12 Flurstück 329
25	4 Eichen; Kredenbacher Str. 59	ND	Flur 8 Flurstücke 35, 36, 228, 232, 233, 253-255, 273-275
26	1 Eiche; In der Kredenbach 2	ND	Flur 8 Flurstücke 105, 214, 268
27	2 Eichen; Am Siegerberg 2	ND	Flur 9 Flurstücke 259, 266, 317-319, 321, 322
			<u>Gemarkung Kreuztal</u>
28	1 Esche; zwischen Marburger Str. 101 und 103	ND	Flur 7 Flurstücke 439, 441, 483
29	entfällt		
30	1 Eiche; Ecke Pfarrstraße / Leystraße	ND	Flur 8 Flurstück 729 und Flur 10 Flurstücke 169, 715
31	1 Buche; Mühlbergstr. 4	ND	Flur 10 Flurstück 408
32	1 Eiche (Kaisereiche); Moltkestr. 17	ND	Flur 11 Flurstück 454
			<u>Gemarkung Krombach</u>
33	1 Linde; Olper Str. 12	ND	Flur 5 Flurstück 178 und Flur 16 Flurstück 590
34	1 Linde; Hagener Str. 260	ND	Flur 10 Flurstücke 435, 436, 461
35	1 Eiche; Krombacher Str. 12	ND	Flur 11 Flurstücke 307, 308
36	1 Linde; Olper Str. 19	ND	Flur 16 Flurstücke 595, 759, 774, 786
37	1 Eiche; Olper Str. 1	ND	Flur 18 Flurstücke 312, 361, 445
38	1 Linde, 1 Blutbuche; Olper Str. 2	ND	Flur 18 Flurstücke 378, 462, 486, 547, 548
			<u>Gemarkung Littfeld</u>
39	1 Blutbuche; Hagener Str. 386	ND	Flur 5 Flurstück 310
40	1 Kastanie; Zum Burberg 2	B	Flur 7 Flurstücke 216, 245, 246
41	entfällt		
42	1 Eiche; Müsener Str. 26	ND	Flur 16 Flurstücke 224, 506 sowie <u>Gemarkung Burgholdinghausen</u> Flur 1 Flurstück 136
43	1 Eiche; Grubenstr. 83	ND	Flur 16 Flurstück 448
			<u>Gemarkung Eichen</u>
44	2 Linden; Jahnstraße, östlich des Bolzplatzes	B	Flur 1 Flurstücke 864, 895

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung des Schutzobjektes; Lagebeschreibung</u>	<u>Kategorie / Karte</u>	<u>Grundstücksbezeichnung</u>
<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>
<b>Stadt Bad Laasphe</b>			
1	1 Eiche (Friedenseiche); am Ehrenmal	ND	<u>Gemarkung Banfe</u> Flur 4 Flurstücke 522
2	1 Linde; An der Kirche	ND	<u>Gemarkung Feudingen</u> Flur 13 Flurstücke 125, 252
3	1 Eiche; Schulweg 2	ND	Flur 17 Flurstücke 357, 537
4	entfällt		<u>Gemarkung Fischelbach</u>
5	1 Linde; Alte Eisenstr. 2, bei der Kirche	ND	Flur 8 Flurstücke 169, 173, 308
6	1 Birke; Seifenackerstr. 10	ND	<u>Gemarkung Herbertshausen</u> Flur 3 Flurstücke 33, 58, 76
7	1 Eiche; Waldweg	ND	<u>Gemarkung Laasphe</u> Flur 7 Flurstück 109 und Flur 8 Flurstück 39
8	1 Linde; Königstr. 48	ND	Flur 11 Flurstücke 296, 297, 338
9	1 Eiche; am Wilhelmsplatz	ND	Flur 12 Flurstück 491
10	entfällt		
11	entfällt		
12	7 Linden; Buchwiesenstr. 42	ND	Flur 22 Flurstücke 248, 393
13	entfällt		
14	1 Ahorn; auf der Böschung oberhalb der Hauptstraße	ND	<u>Gemarkung Niederlaasphe</u> Flur 5 Flurstücke 123, 220, 371
15	2 Ahorne, 1 Eiche; Oberndorfer Str. 29	ND	<u>Gemarkung Oberndorf</u> Flur 4 Flurstücke 525 und Flur 5 Flurstücke 265, 519
16	1 Ahorn; Rückershäuser Str. 17	ND	<u>Gemarkung Rückershausen</u> Flur 2 Flurstücke 501, 623, 769
17	6 Linden; Enderbach 2	ND	<u>Gemarkung Saßmannshausen</u> Flur 3 Flurstücke 164, 344
18	1 Eiche; Friedrichshütte 16, Carlsburg	ND	<u>Gemarkung Wittgenstein-Kunst</u> Flur 3 Flurstücke 71, 182
19	1 Linde; Lindenstr. 2	ND	Flur 3 Flurstück 127
20	1 Eiche; Ecke Am Stollborn / Zum Spreit	ND	<u>Gemarkung Hesselbach</u> Flur 7 Flurstücke 271, 348
21	1 Eiche; Zum Lehrberg, am Judenfriedhof	ND	<u>Gemarkung Laasphe</u> Flur 14 Flurstücke 27, 83, 695, 725, 746, 763



<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung des Schutzobjektes; Lagebeschreibung</u>	<u>Kategorie / Karte</u>	<u>Grundstücksbezeichnung</u>
<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>
<b>Stadt Netphen</b>			
<u>Gemarkung Beienbach</u>			
1	entfällt		
2	1 Linde; Friedhof	ND	Flur 5 Flurstücke 236, 331
<u>Gemarkung Deuz</u>			
3	1 Roteiche; Beienbacher Weg 2	ND	Flur 2 Flurstücke 749, 853 und Flur 12 Flurstück 546
4	1 Eiche; Hinterm Wasser 1	ND	Flur 7 Flurstücke 17, 21, 185
5	1 Eiche; Marburger Str. 16	ND	Flur 12 Flurstücke 348, 350, 416
<u>Gemarkung Dreis-Tiefenbach</u>			
6	1 Eiche; Weyertshainstr. 47	ND	Flur 11 Flurstücke 199, 420, 509
<u>Gemarkung Eckmannshausen</u>			
7	1 Esche; Am Waldhang 2	ND	Flur 3 Flurstück 575 und Flur 7 Flurstücke 405, 471
8	1 Eiche; Allenbacher Str. 11	ND	Flur 4 Flurstücke 263, 339
9	10 Spitzahorne; Oelgershausener Straße	LB	Flur 5 Flurstücke 204, 207 und Flur 7 Flurstücke 148, 275, 276, 320, 418, 447, 448
10	1 Rotbuche; Unglinghausener Str. 8	ND	Flur 7 Flurstücke 357, 472, 473
<u>Gemarkung Grissenbach</u>			
11	1 Linde (Luisenlinde); Siegtalstraße	ND	Flur 4 Flurstücke 10, 172, 197
12	1 Winterlinde; In der Hälsbach 8	ND	Flur 6 Flurstück 210
13	1 Traubeneiche; bei der Kirche	ND	Flur 6 Flurstücke 187, 192, 201, 252
<u>Gemarkung Hainchen</u>			
14	1 Esche; Schloßstr. 7	ND	Flur 10 Flurstücke 167, 170, 172
<u>Gemarkung Helgersdorf</u>			
15	1 Bergahorn; Frankfurter Str. 12	ND	Flur 3 Flurstücke 316, 467
<u>Gemarkung Herzhausen</u>			
16	1 Esche; An der Dreisbach	ND	Flur 10 Flurstücke 302, 303, 332
<u>Gemarkung Irmgarteichen</u>			
17	1 Eiche; Koblenzer Straße	ND	Flur 5 Flurstück 353 und Flur 6 Flurstück 117
18	2 Eichen; Auf der Struth 9	ND	Flur 6 Flurstück 31
19	2 Eichen; Schützenplatz	B	Flur 6 Flurstücke 44, 117
<u>Gemarkung Niedernetphen</u>			
20	1 Esche; Talstr. 1	ND	Flur 10 Flurstücke 86, 402
<u>Gemarkung Obernetphen</u>			
21	1 Hainbuche; Brauersdorfer Str. 20	ND	Flur 1 Flurstücke 103, 305, 306, 546, 554
22	1 Linde; Lahnstr. 75	B	Flur 1 Flurstücke 269, 568 und Flur 6 Flurstück 141

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung des Schutzobjektes; Lagebeschreibung</u>	<u>Kategorie / Karte</u>	<u>Grundstücksbezeichnung</u>
<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>
23	1 Winterlinde; Ecke Lahnstraße / Brauersdorfer Straße	B	Flur 1 Flurstücke 155, 285, 428
24	1 Kastanie; Lahnstr. 90	ND	Flur 1 Flurstücke 277, 278, 413, 528, 536
25	1 Linde; Lahnstr. 71	ND	Flur 1 Flurstück 268 und Flur 6 Flurstück 104
26	Gehölzstreifen; Zur Ehreneiche	LB / 15	Flur 2 Flurstücke 763, 844-846, 857, 858, 1078, 1081-1083 und Flur 3 Flurstücke 258, 466
			<u>Gemarkung Salchendorf</u>
27	4 Linden; Albert-Klenner-Straße	B	Flur 3 Flurstück 1068 und Flur 6 Flurstücke 155, 202
			<u>Gemarkung Unglinghausen</u>
28	1 Esche; Hellbergstr. 2	ND	Flur 3 Flurstück 90 und Flur 8 Flurstück 507
29	1 Rosskastanie; Dorfstr. 6	ND	Flur 8 Flurstücke 432, 640
30	2 Eichen; Hellbergstr. 3	ND	Flur 12 Flurstücke 26, 50
			<u>Gemarkung Walpersdorf</u>
31	1 Eiche; Ecke Wittgensteiner Straße / Märzenbecherweg	B	Flur 8 Flurstück 334 und Flur 10 Flurstück 412

#### **Gemeinde Neunkirchen**

			<u>Gemarkung Altenseelbach</u>
1	1 Eiche; Breitelbachstr. 32	ND	Flur 4 Flurstück 1028
			<u>Gemarkung Salchendorf</u>
2	1 Eiche; Schwalbenweg 1	ND	Flur 2 Flurstück 307 und Flur 8 Flurstück 1339
3	1 Buche; Kolpingstr. 6	ND	Flur 6 Flurstück 98 sowie <u>Gemarkung Zeppenfeld</u> Flur 5 Flurstücke 314, 315
			<u>Gemarkung Struthütten</u>
4	1 Eiche; Am Altenberg, gegenüber dem Friedhofsweg	B	Flur 4 Flurstücke 14, 164
5	entfällt		
6	1 Eiche; Malscheider Weg, gegenüber dem Ehrenmal	ND	Flur 10 Flurstücke 502, 503, 528, 594, 654
			<u>Gemarkung Wiederstein</u>
7	1 Esche; Langenholzstr. 11	ND	Flur 5 Flurstücke 271, 274, 813, 815
8	1 Rosskastanie; Langenholzstr. 19	ND	Flur 5 Flurstücke 653, 774, 811
			<u>Gemarkung Zeppenfeld</u>
9	13 Linden; am Zugangsweg zum Friedhof	LB	Flur 3 Flurstücke 1063, 1070 und Flur 4 Flurstücke 1123, 1124
10	3 Kastanien; auf dem Friedhof	B	Flur 4 Flurstück 1123
11	1 Buche; Spielplatz Grünanlage Kopernikusring	B	Flur 5 Flurstück 414
12	1 Buche; Grünanlage Kopernikusring	ND	Zeppenfeld Flur 5 Flurstück 414 und <u>Gemarkung Salchendorf</u> Flur 6 Flurstücke 85, 125
13	1 Linde (Meisterlinde); Frankfurter Str. 98	ND	Flur 8 Flurstücke 1216, 1470, 1485

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung des Schutzobjektes; Lagebeschreibung</u>	<u>Kategorie / Karte</u>	<u>Grundstücksbezeichnung</u>
<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>
14	1 Eiche; Frankfurter Str. 142	ND	Flur 8 Flurstücke 1310, 1382

### Stadt Siegen

			<u>Gemarkung Birlenbach</u>
1	1 Linde; In der Furth 7	ND	Flur 1 Flurstücke 198, 1049
			<u>Gemarkung Breitenbach</u>
2	1 Eiche; Im Schockhain	ND	Flur 1 Flurstücke 119, 121, 122 und Flur 3 Flurstück 158
3	1 Eiche; Breitenbacher Straße	ND	Flur 3 Flurstücke 4, 5, 79, 244
4	1 Eiche; Breitenbacher Str. 376	ND	Flur 3 Flurstücke 4, 134, 236
5	entfällt		
			<u>Gemarkung Eiserfeld</u>
6	1 Linde; Lindenstr. 7	ND	Flur 1 Flurstück 592
7	1 Blutbuche; Eiserntalstr. 37	ND	Flur 1 Flurstücke 861, 862
8	1 Blutbuche; Eiserfelder Str. 316	ND	Flur 7 Flurstück 317 und Flur 8 Flurstücke 412, 427, 550
9	1 Ahorn; Eiserfelder Str. 308	ND	Flur 8 Flurstücke 412, 427, 550
10	12 Spitzahorne; Eiserfelder Str. 280-282	B	Flur 8 Flurstücke 421, 422, 544 und Flur 9 Flurstücke 523, 559
11	1 Ahorn; Eiserfelder Str. 275	ND	Flur 9 Flurstücke 71, 221, 401
12	1 Linde; Eiserfelder Str. 209	B	Flur 12 Flurstücke 44, 792
13	Kohlenbacher Weiher; Eiserntalstraße	LB / 16	Flur 19 Flurstücke 287, 360
14	1 Roteiche; Freiangründer Str. 118	ND	Flur 22 Flurstücke 391, 392
15	Freiliegende Felswand; Tretenbach 29	ND / 17	Flur 24 Flurstück 2
			<u>Gemarkung Eisern</u>
16	1 Linde (Kaiserlinde); Eiserntalstr. 106, Dorfplatz	B	Flur 7 Flurstücke 173, 320, 321, 952
17	1 Linde; Schulstr. 36	B	Flur 7 Flurstücke 976, 978
			<u>Gemarkung Feuersbach</u>
18	1 Eiche; Lüsbergstr. 6	ND	Flur 4 Flurstücke 236, 253 und Flur 5 Flurstück 96
19	6 Linden; Feuersbacher Straße, bei der "Alten Schule"	B	Flur 4 Flurstücke 267, 269
20	1 Linde; Dammweg 9	ND	Flur 5 Flurstücke 126, 384
			<u>Gemarkung Geisweid</u>
21	1 Buche; Grünanlage Ecke Marktstraße / An der Talkirche	ND	Flur 5 Flurstücke 392, 404
22	1 Linde; Koomansstr. 4b	ND	Flur 6 Flurstücke 1317, 1324, 1325
23	Laubwald Hinterste Wensch; Am Rückelchen	LB / 18	Flur 29 Flurstücke 263, 406, 481, 565
			<u>Gemarkung Niederschelden</u>
24	Felsformation am Stollenmundloch der ehem. Kobaltgrube "Junkernburg"; unterhalb Auf der Burg 24	ND / 19	Flur 1 Flurstück 649

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung des Schutzobjektes; Lagebeschreibung</u>	<u>Kategorie / Karte</u>	<u>Grundstücksbezeichnung</u>
<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>
25	2 Eichen; An der Dampfmühle 7	ND	Flur 15 Flurstücke 12, 283, 292, 296
26	11 Linden; Vor der Hohler 19	LB	<u>Gemarkung Oberschelden</u> Flur 5 Flurstück 47 und Flur 6 Flurstücke 219, 221
27	1 Esche; Schelderberg 9	ND	<u>Gemarkung Seelbach</u> Flur 7 Flurstücke 236, 351, 376, 449, 619
28	1 Eiche; Freudenberger Straße	ND	Flur 9 Flurstücke 87, 474, 549, 571
29	1 Linde; Im Langenseifen 20	ND	<u>Gemarkung Siegen</u> Flur 2 Flurstücke 376, 408
30	1 Eiche; Hatzfeldstr. 27	ND	Flur 6 Flurstücke 68, 302
31	entfällt		
32	1 Buche; Wellersbergstr. 30	ND	Flur 16 Flurstücke 283, 1234 und Flur 18 Flurstücke 114, 119
33	1 Buche; Bunkeranlage Sandstraße	ND	Flur 20 Flurstück 1111 Flur 25 Flurstücke 283, 552, 553
34	1 Blutbuche; Koblenzer Str. 151	ND	Flur 29 Flurstück 1167 und Flur 46 Flurstücke 417, 537
35	1 Esche, 1 Buche; Weiß-Flick'sche-Grundstücke	ND	Flur 31 Flurstücke 397, 535
36	entfällt		
37	1 Kastanie; Löhrtor 15	ND	Flur 32 Flurstücke 654, 858
38	1 Blutbuche; Marienborner Str. 94	ND	Flur 34 Flurstück 355
39	entfällt		
40	12 Linden; Scheidweg 3	LB	<u>Gemarkung Trupbach</u> Flur 4 Flurstücke 482, 510 und Flur 9 Flurstücke 85, 87, 89, 90, 302
41	1 Eiche; Walzenweg 2	ND	Flur 8 Flurstücke 364, 606, 607
42	1 Esche; Wickersbacher Weg 12	ND	Flur 9 Flurstück 256
43	1 Eiche; Wickersbacher Weg 15	ND	Flur 9 Flurstücke 263, 322
44	9 Eichen; Lohhain, auf dem Reitplatz	LB	<u>Gemarkung Volnsberg</u> Flur 1 Flurstücke 53, 131, 197, 198, 278
45	2 Eichen; Quellenweg, unterhalb Dreschmaschinenschuppen	ND	Flur 2 Flurstück 110
46	1 Eiche (Bismarckeiche); Lohhain 4	ND	Flur 2 Flurstück 110
47	3 Eichen; gegenüber Lohhain 4	ND	Flur 2 Flurstück 110
48	entfällt		
49	1 Blutbuche; Weidenauer Str. 206	B	<u>Gemarkung Weidenau</u> Flur 8 Flurstücke 267, 268
50	1 Ahorn; Formerstr. 20	ND	Flur 14 Flurstücke 307, 401
51	1 Eiche; am Ehrenmal auf dem Haardter Berg	ND	Flur 23 Flurstück 564
52	2 Eichen; Güterweg 22	ND	Flur 36 Flurstücke 9, 102-104, 268

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung des Schutzobjektes; Lagebeschreibung</u>	<u>Kategorie / Karte</u>	<u>Grundstücksbezeichnung</u>
<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>
			<u>Gemarkung Kaan-Marienborn</u>
53	1 Eiche; Brüderweg 236	ND	Flur 12 Flurstücke 218, 234, 235
			<u>Gemarkung Siegen</u>
54	1 Buche; Hermelsbacher Weg 41	ND	Flur 16 Flurstück 1267
55	1 Esche; zw. Sandstr. 121 und 127	ND	Flur 20 Flurstücke 1307, 1336, 1338

### Gemeinde Wilnsdorf

			<u>Gemarkung Anzhausen</u>
1	1 Eiche; Haegerstr. 1	ND	Flur 7 Flurstücke 20, 81
2	1 Esche; Anzhausener Str. 32	ND	Flur 7 Flurstücke 133, 160
3	1 Linde; Wahbach 7	B	Flur 8 Flurstücke 67, 97, 104
4	entfällt		
			<u>Gemarkung Flammersbach</u>
5	1 Esche; Flammersbacher Str. 21	ND	Flur 3 Flurstücke 619-622, 639, 640
6	1 Ahorn; gegenüber Feldstr. 4	B	Flur 3 Flurstücke 625, 626, 631-633
7	1 Eiche; Heiersche Straße	ND	Flur 4 Flurstücke 54, 55, 76, 658 und Flur 5 Flurstück 31
8	Gehölzbestandene Böschung; Brechtstraße	LB / 20	Flur 5 Flurstücke 87, 88, 89, 238, 256, 317
			<u>Gemarkung Oberdielfen</u>
9	1 Ahorn; An der Hainbuche 1	ND	Flur 1 Flurstücke 824, 949, 959
10	2 Eschen; Oberdielfener Str. 1	ND	Flur 8 Flurstücke 250, 367-369, 388
			<u>Gemarkung Obersdorf</u>
11	1 Linde; Rödgener Str. 53	ND	Flur 10 Flurstücke 53, 790 und Flur 13 Flurstück 795
			<u>Gemarkung Rinsdorf</u>
12	1 Esche; Eiserfelder Str. 39	ND	Flur 11 Flurstücke 238, 484, 495
13	entfällt		
14	3 Eichen; An der Holler 18 und 20	ND	Flur 12 Flurstücke 172, 211, 212, 282, 299, 300
			<u>Gemarkung Rudersdorf</u>
15	Gehölzbestand; Am Biehl 2	LB / 21	Flur 6 Flurstücke 107, 108, 112, 201, 272, 429, 485
			<u>Gemarkung Wilden</u>
16	1 Kastanie, 1 Spitzahorn, 1 Bergahorn; Freier-Gründer-Str. 34	B	Flur 2 Flurstück 39, 50, 51
17	1 Linde; Freier-Gründer-Str. 20	ND	Flur 3 Flurstücke 126, 157, 170 und Flur 12 Flurstück 738
18	entfällt		
19	1 Esche; Am Wildebach 1	ND	Flur 12 Flurstücke 353, 354, 621, 763
20	3 Eichen; Hermann-Löns-Str. 4, Platz bei den drei Eichen	ND	Flur 12 Flurstück 435

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung des Schutzobjektes; Lagebeschreibung</u>	<u>Kategorie / Karte</u>	<u>Grundstücksbezeichnung</u>
<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>
21	4 Eichen; ehemaliger Friedhof Unterwilden	B	Flur 14 Flurstück 49 und Flur 16 Flurstück 69
22	1 Linde; Freier-Grunder-Str. 95	ND	Flur 14 Flurstücke 56, 461, 462
23	Laubgehölz beim Noldeweiher; Hinterm Struthwald, am Wildebach	LB / 22	Flur 14 Flurstücke 99, 139, 140, 204, 252
			<u>Gemarkung Wilnsdorf</u>
24	3 Eichen; Einsiedelstraße	ND / 23	Flur 10 Flurstück 514 und Flur 11 Flurstücke 697, 1091